

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Verträge, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Bedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen der Verkäufer nicht nochmals widerspricht und die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt. Sollten einzelne der nachfolgenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) gelten abweichend von den nachfolgenden Bedingungen ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Der Käufer ist an seine Bestellung höchstens vier Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.

3. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.

4. Angaben in dem Käufer ausgehändigten Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch und Betriebskosten sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Vertragsinhalt, stellen aber keine Beschaffenheitsvereinbarungen dar. Vereinbarungen über Beschaffenheit und Verfügbarkeit des Kaufgegenstandes gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ausschließlich Verpackung. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragschluss erfolgen, ist der Verkäufer bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten oder unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten berechtigt, Verhandlungen über eine neue Festsetzung des Preises zu verlangen.

2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung nach Lieferung oder Bereitstellung und Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug innerhalb 14 Tagen zu leisten. Skonto-Zusagen gelten nur für den Fall, daß sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

3. Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung Schecks und Wechsel erfüllungshalber an. Gutschriften über Schecks und Wechsel erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem der Verkäufer über den Gegenwert verfügen kann.

4. Die Aufrechnung mit vom Verkäufer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertrag beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

5. Ist Ratenzahlung vereinbart und gerät der Käufer mit zwei Raten ganz oder teilweise in Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag ohne Mahnung fällig.

IV. Lieferfristen und Verzug

1. Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Bei unverbindlichen Lieferfristen und -terminen gilt eine Leistung bis zu drei Wochen nach Ablauf der Frist oder des Termins als rechtzeitig. Die Lieferfrist beginnt mit Zustandekommen des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung vom Käufer zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Teillieferungen sind, soweit dem Käufer zumutbar, zulässig.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes Einfluss haben. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer seinerseits nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Verkäufer ist in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt und hat für einen etwaigen Schaden des Käufers nicht einzustehen; dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist oder ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorliegt.

V. Gefahrübergang und Transport

1. Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl des Verkäufers überlassen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

2. Im Fall des Versendungskaufs geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen

Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch weitere Leistungen übernommen hat.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über. Jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

2. Der Käufer ist verpflichtet, den Gegenstand gegen Eingriffe Dritter zu sichern sowie unverzüglich gegen Feuer für fremde Rechnung zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Anderenfalls ist der Verkäufer berechtigt, diesen auf Kosten des Käufers selbst zu versichern. Der Käufer verpflichtet sich, etwaige Brandentschädigungsansprüche an den Verkäufer abzutreten.

3. Der Käufer darf den Kaufgegenstand ohne die Zustimmung des Verkäufers weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten einer Intervention zu erstatten, soweit der Dritte nicht dazu in der Lage ist.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Kaufgegenstand ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Anderenfalls kann der Verkäufer verlangen, daß der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer um mehr als 20 %, so gibt der Verkäufer auf Verlangen des Käufers nach seiner Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang frei.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies der Verkäufer ausdrücklich

schriftlich erklärt.

6. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.

VII. Haftung

1. Der Käufer hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit und Menge zu prüfen. Offensichtliche Mängel, Eigenschafts- oder Mengenabweichungen, bei Kaufleuten auch erkennbare Mängel und Abweichungen, hat er unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Leistung des Verkäufers als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt. Bei rechtzeitiger Mitteilung richten sich die Ansprüche des Käufers nach den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Kaufgegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten. Wegen eines unerheblichen Mangels des gelieferten Gegenstandes stehen dem Käufer keine Rechte zu.

3. Im übrigen kann der Käufer Nachbesserung verlangen. Statt der Nachbesserung ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung berechtigt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder die Minderung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, unmöglich ist, dem Verkäufer in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt, vom Verkäufer verweigert oder von ihm schuldhaft verzögert wird. Dem Käufer steht kein gesetzliches Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäßen Leistung zu, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies gilt dann nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen ein verschuldensunabhängiges Rücktrittsrecht des Käufers ergibt, sowie bei einem Mangel des Kaufgegenstandes.

4. Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn der Kaufgegenstand durch Einbau von Teilen fremder Herkunft geändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Mängel, die dadurch entstanden sind, dass der Käufer seiner Rügepflicht nicht nachgekommen ist. Wird die Montage des Kaufgegenstandes vom Käufer übernommen, so bestehen Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der Einbau fachgerecht und gemäß den Hinweisen der Montageanleitung erfolgte. Natürlicher Verschleiß und Mängel, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind ebenfalls von der Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Die Haftung erlischt ferner, wenn der Käufer die Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt. Des weiteren ist für gebrauchte Liefergegenstände die Mängelhaftung ausgeschlossen.

5. Eigenmächtige Reparaturen des Käufers werden nicht ersetzt. Der Käufer muss die Nachbesserung in der Werkstatt des Verkäufers oder eines von diesem autorisierten Händlers durchführen lassen. Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen hierfür werden nicht ersetzt. Für in Notfällen eingebaute fremde Teile vergütet der Verkäufer nur seine Ersatzteilnettopreise. Die Haftung für diese Fremtteile und Reparaturarbeiten ist ausgeschlossen.

6. Der Verkäufer haftet auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzt. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens bleiben von dieser Regelung unberührt. Unberührt bleiben auch Ansprüche aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehend wiedergegebenen Freizeichnungsgrenzen gelten auch für sonstige Ansprüche, insbesondere deliktische Ansprüche oder einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Die Haftung des Verkäufers ist in jedem Fall begrenzt auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.

7. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in einem Jahr. Die Nacherfüllung lässt die Verjährung unberührt, sie beginnt aufgrund der Nacherfüllung nicht von neuem. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Sache.

Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Abweichung von § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjähren Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren von ihrer Entstehung an. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Verkäufers.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.